

Satzung

„Kameradschaftsverein Freiwillige Feuerwehr XXXXXXXX e.V.“

§ 1

Name und Sitz und Rechtsform des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen „Kameradschaftsverein Freiwillige Feuerwehr XXXXXXXX e. V.“
- (2) Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in XXXXXXXXX.
- (4) Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gifhorn eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerwehrwesens in der Gemeinde **XXXXXXX** im Sinne des geltenden Landesgesetzes und den dazu ergangenen Verordnungen und Richtlinien, mit dem Ziel zur Erhöhung des Brandschutzes beizutragen. Die Pflichtaufgaben der Samtgemeinde Isenbüttel im Bereich des Brandschutzes bleiben davon unberührt.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Förderung der Traditions- und Kameradschaftspflege des Feuerwehrwesens in der Gemeinde **XXXXXXX**,
 2. die ideelle und materielle Unterstützung des Feuerwehrwesens in der Gemeinde **XXXXXXX**,
 3. die soziale Fürsorge der ehrenamtlich tätigen Feuerwehrmitglieder und deren Partner,
 4. die Betreuung der Jugendfeuerwehr und Kinderfeuerwehr,
 5. die Förderung der Alterskameraden,
 6. die Förderung des gegenseitigen Zusammenwirkens mit überörtlichen Feuerwehren, Partnerfeuerwehren und Feuerwehrfördervereinen,
 7. die Zusammenarbeit mit privaten, öffentlichen, politischen und konfessionellen Organisationen zur Förderung des Gemeinschaftslebens und indirekte Erhöhung der Sicherheit der Gemeinde,
 8. die Öffentlichkeitsarbeit,
 9. die Organisation und Durchführung von kulturellen und sportlichen Veranstaltungen, die die Tradition und Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr **XXXXXXXXXX** verdeutlichen,
 10. Pflege der historischen Löschtechnik,
 11. Durchführung von wirtschaftlichen Maßnahmen deren Erlös vorrangig zu Zwecken der Förderung der Kameradschaft dienen.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
 - (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - (4) Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§ 3

Mitglieder des Vereins

Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.

§ 4

Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Bei Minderjährigen ist zusätzlich zu dem Aufnahmeantrag die Bestätigung des Erziehungsberechtigten erforderlich. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen mit einfacher Mehrheit. Bei Ablehnung des Antrages ist er verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (2) Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheides schriftlich Einspruch beim Vorstand erhoben werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet dann die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung durch den Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod des Mitgliedes, durch Austritt, Ausschluss oder durch Erlöschen des Vereins.
- (2) Die Austrittserklärung muss schriftlich gegenüber dem Vorstand abgegeben werden.
- (3) Der Ausschluss kann erfolgen
 - wenn ein Mitglied schuldhaft und in grober Weise die Interessen oder das Ansehen des Vereins verletzt
 - wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages länger als ein Jahr im Rückstand bleibt.

Der Ausschluss erfolgt durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

- (4) Gegen den Beschluss kann das Mitglied binnen eines Monats nach Zugang Einspruch beim Vorstand einlegen. Die nächste turnusmäßige Mitgliederversammlung entscheidet in diesem Fall abschließend über den Ausschluss gem. § 14 Abs. 3.
- (5) Mit dem Ausschluss verliert das Mitglied sämtliche Rechte gegenüber dem Verein. Dem Verein bleibt es vorbehalten, evtl. Schadensersatzansprüche geltend zu machen.
- (6) Der Vereinsbeitrag ist im Falle des Ausschlusses bis zum Ende des Jahres, in dem der Ausschluss erfolgt, zu entrichten.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle dem Verein gehörenden Gegenstände unverzüglich zurückzugeben. Es bestehen keine Zurückbehaltungsrechte. Mitglieder, die mit einem Vereinsamt betraut waren, haben auf Verlangen dem Vorstand Rechenschaft abzulegen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Verwirklichung der Ziele des Vereins aktiv mitzuwirken und gleichberechtigt Anteil an der Gestaltung der Aktivitäten des Vereins zu nehmen.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern und soweit es in seinen Kräften steht, die Aktivitäten des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 7

Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Mitglieder leisten einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der bis (***Datum legt die Wehr fest***) fällig ist.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 8

Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden insbesondere aufgebracht durch:

- a) Jährliche Mitgliedsbeiträge
- b) Geld- und Sachspenden (ohne Ausstellung einer Spendenbescheinigung)
- c) Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln
- d) Erlöse aus Veranstaltungen
- e) Freiwillige Zuwendungen oder sonstige Erlösen

§ 9

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 10

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand i. S. des § 26 BGB besteht aus geborenen und gewählten Mitgliedern.
- (2) Die geborenen Mitglieder sind:
 - a) der/die Ortsbrandmeister/-in als der/die Vorsitzende
 - b) der/die stellvertretende Ortsbrandmeister/-in als der/die stellvertretende Vorsitzende
 - c) der/die Schriftführer/-in der Freiwilligen Feuerwehr Isenbüttel als der/die Schriftführer/-in
 - d) der/die Jugendfeuerwehrwart/-in der Freiwilligen Feuerwehr **XXXXXXXX** als der/die Kassenwart/in für die Kasse der Jugendfeuerwehr
 - e) der/die Kinderfeuerwehrwart/in in der Freiwilligen Feuerwehr **XXXXXXXX** als der/die Kassenwart/in der KinderfeuerwehrDie gewählten Mitglieder sind:
 - f) der/die Kassenwart/-in
 - g) der/die Stellvertreter/-in des/der Kassenwart/in

Daneben können weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden, die ebenfalls im Vorstand stimmberechtigt sind.

Je zwei Mitglieder des Vorstandes sind vertretungsberechtigt, wobei stets der Vorsitzende mitwirken muss. Er/Sie kann Aufgaben auf andere Vorstandsmitglieder delegieren.

- (3) Die zu wählenden Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt, Die Wiederwahl ist zulässig.
Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und den Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er hat die erforderlichen Beschlüsse herbeizuführen und die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
- (5) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

§ 11

Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (2) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c) Verwaltung des Vereinsvermögens
 - d) Erstellung des Jahresberichtes und des Kassenberichts
 - e) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
 - f) Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Abteilungen
 - g) Erstellen einer Übersicht der geplanten Veranstaltungen
- (3) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Vorstandssitzung.
- (4) Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mit mehr als 2.000 Euro belasten, ist der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der Stellvertreter bevollmächtigt. Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 2.000 Euro belasten, ist die einfache Stimmenmehrheit des Vorstandes notwendig.
- (5) Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse gem. § 16.
- (6) Die im Zusammenhang mit der Vorstandsarbeit anfallenden Kosten trägt der Verein.

§ 12

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vereinsvorsitzenden oder einem von ihm Beauftragten mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung
 - in Textform per E-Mail
 - ersatzweise per Briefunter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet.
- (3) Ergänzungen der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragt werden.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ist innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In diesem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 13

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig:

- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- b) Wahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder nach § 10
- c) Wahl der Kassenprüfer
- d) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- e) Genehmigung des Kassenberichts
- f) Entlastung des Vorstandes
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- h) Entscheidung über Beschwerden von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 14

Verfahrensordnung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist. Dies ist zu Beginn der Versammlung festzustellen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, vertretungsweise von seinem Stellvertreter, geleitet.
- (3) Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt, soweit nicht die Mehrheit der Anwesenden im Einzelfall etwas anderes beschließt.
- (4) Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (5) Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder, Blockwahl ist zulässig, ist der Kandidat gewählt, der die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen erhält. Erhält niemand diese Mehrheit, so ist die Wahl zwischen den Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl zu wiederholen. Bei Stimmgleichheit ist durch den Vorsitzenden zu lösen.

- (6) Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.
- (8) Jedes Mitglied hat das Recht, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§ 15

Festlegung des Geschäftsjahres

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16

Kassenführung

- (1) Für die ordnungsgemäße Kassenführung ist der/die Kassenwart/in verantwortlich.
- (2) Der/Die Kassenwart/-in ist berechtigt, Auszahlungen bis zu einem Betrag von 500 Euro ohne eine Auszahlungsanordnung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters zu leisten. Darüber hinaus darf er Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, schriftlich eine Auszahlungsanordnung erteilt hat.
- (3) Über alle Ausgaben und Einnahmen ist ein Buch zu führen, dass auch der Steuerprüfung genügt (**die Form des Kassenbuches ist noch zu klären**)
- (4) Am Ende des Geschäftsjahres legt der Kassenverwalter die Rechnungsführung den Kassenprüfern vor und gibt bei Bedarf Auskunft.
- (5) Zur Prüfung der Finanzen des Vereins werden drei Kassenprüfer gewählt. Die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie haben mindestens einmal im Jahr den Kassenbericht zu prüfen und der Mitgliederversammlung zu berichten. Der Vorstand und die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse jederzeit zu überprüfen.
- (7) Zur Abgabe von Steuererklärungen ist der/die Kassenwart/in verantwortlich.

§ 17

Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens, sofern dieses nicht zweckgebunden ist.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, wenn mehr als 50 % der eingeschriebenen Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen.
- (3) Bei Beschlussunfähigkeit ist zwei Wochen später eine neue Versammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig ist.

§ 18

Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Satzung im Übrigen rechtswirksam. Die unwirksamen Bestimmungen kann der Vorstand durch solche wirksamen Bestimmungen ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommen und dem satzungsmäßigen Zweck des Vereins nicht entgegenstehen.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am **00.00.2023** beschlossen. Sie tritt nach Vollzug der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

XXXXXXXXXXXX, den 00.00.2023

Vorsitzender (Name, Vorname)

stellv. Vorsitzender (Name, Vorname)